

An Dez./ Amt/ Abt. 60

Ausschnitt aus

vom: 09.07.1996 Nr. 159

- ☐ Westfalenpost
☒ Westf. Rundschau
☐ Süderl. Tageblatt, Plettenb.
☐

- ☐ Sauerland-Kurier
☐ Hundem-Lenne-Kurier

Stadt Attendorn

- Bauverwaltungsamt -

Öffentliche Bekanntmachung

24. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 1 a „Neu-Listernohl“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 7. 2. 1996 über die von benachbarten Grundstückseigentümern im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Bedenken und Anregungen entschieden und gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) die 24. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ mit Begründung vom 7. 2. 1996 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

1. Änderung der zulässigen Einzel- und Doppelhäuser in eine Hausgruppe;
2. Ausweisung einer Fläche zur Errichtung einer Doppelgarage im südwestlichen Grundstücksbereich in einer Größe von 7,00 m x 7,00 m;
3. Ausweisung einer Fläche zur Errichtung einer Einzelgarage im nordöstlichen Grundstücksbereich in einer Größe von 3,50 m x 7,00 m;
4. Reduzierung der bebaubaren Grundstücksfläche im nordöstlichen Grundstücksbereich um 5,50 m.

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich an der Straße „Alte Handelsstraße“ und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 390. Die Bezirksregierung Arnsberg teilte durch Verfügung vom 21. 6. 1996, Aktenzeichen: 35.2.1-2.4-OE-10/96, nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der geänderte Bauleitplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ sowie die Begründung vom 7. 2. 1996 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 7. 2. 1996 als Satzung beschlossene 24. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ einschl. Begründung vom 7. 2. 1996 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) Der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.